

Vwda - Aktuell



Ab dem 01.01.2021 ändert sich die Satzung des Vwda

Was wurde beschlossen?

Die Vertreterversammlung als oberstes Beschlussorgan des Vwda hat auf ihrer Sitzung am 09.11.2020 nach eingehender Beratung beschlossen, den Verrentungszinssatz zur Kalkulation der Verrentungssätze gemäß § 30 Abs. 4 der Satzung von 3,5% auf 2,5% zu senken. Diese Anpassung ist erforderlich, um die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen auch in einer dauerhaften Niedrigzinsphase zukunftsfähig zu halten. Die Satzungsänderung gilt für alle Beitragszahlungen **ab dem 01.01.2021** und wird in der Januarausgabe des Deutschen Architektenblatts (DAB) veröffentlicht.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Staffel der Verrentungszinssätze:

1. **4% Verrentungszins für alle bereits erworbenen Anwartschaften aus Beiträgen bis zum 31.12.2017.**
2. **3,5% Verrentungszins für bereits erworbene Anwartschaften ab dem 01.01.2018.**
3. **2,5% Verrentungszins für künftig zu erwerbende Anwartschaften ab dem 01.01.2021.**

Die bis zum 01.01.2021 erworbenen Anwartschaften und Renten sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

Diese Maßnahme wurde dem Verwaltungsrat des Vwda von der Geschäftsführung und dem verantwortlichen Aktuar vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat hat der Vertreterversammlung einstimmig die Satzungsänderung zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Vertreterversammlung hat den Vorschlag zur Absenkung des **Verrentungszinses** auf 2,5% als Reaktion auf das anhaltend schwierige Kapitalmarktumfeld und den negativen Ausblick durch die Folgen der Corona-Krise ebenfalls befürwortet und beschlossen.

**Das ist Neu 2021!
Wichtige Informationen
zur Satzungsänderung
2021**

Zur Information: **Der Verrentungszins** ist die kalkulatorische Grundlage der Verrentungssätze gemäß § 30 Abs. 4 der Satzung. Die Einzahlungen der Versicherten werden mit dem jeweiligen Verrentungszins verzinst. Der **Bilanzierungszins** hingegen dient der bilanziellen Bewertung aller zukünftigen satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen zum jeweiligen Bilanzstichtag. Dieser Gegenwartswert der Zukunftsverpflichtungen wird **Deckungsrückstellung** genannt. Die Deckungsrückstellung zeigt, welchen Betrag man heute auf einem verzinsten Konto anlegen muss, um die Zukunftsverpflichtungen bedienen zu können. Die hierfür versicherungsmathematisch unterstellte Verzinsungsannahme ist der Bilanzierungszins.

Bei zunächst gleich hohem **Bilanzierungszins** werden durch die Absenkung der **Verrentungssätze** versicherungstechnische Reserven aufgebaut.

Ziel der Absenkung ist es, den Bilanzierungszins mittelfristig durch das Ansparen höherer versicherungstechnischer Gewinne an das langfristige Kapitalmarktzinsniveau anzupassen.

Im Vergleich zum bisherigen Status quo sinken die aus Beiträgen ab 01.01.2021 erwerbenden Anwartschaften zwar deutlich (im Durchschnitt über alle Alterskohorten um ca. 25%), liegen jedoch weiterhin über anderen Altersvorsorgeformen. Bei einer künftig wieder günstigeren Kapitalmarktentwicklung kommen realisierte Überschüsse, die nicht der Risikovorsorge dienen, den Mitgliedern als Leistungsanhebung zugute. Darin liegt **der entscheidende Vorteil der berufsständischen**

Versorgung: es gilt keine weitere Anspruchsgruppe wie bspw. Aktionärsansprüche zu bedienen.

Die Rentenmitteilung zum Jahresende berücksichtigt bei der Hochrechnung Ihrer persönlichen künftigen Rentenanwartschaft bereits die neuen Verrentungssätze.

Warum erfolgt nach 2018 eine erneute Anpassung?

Das Kapitalmarktzinsniveau liegt weiterhin deutlich unterhalb der kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen. Der **Bilanzierungszins** ist der entscheidende Parameter bei der Kalkulation der Deckungsrückstellung (Gegenwartswert aller durch Beiträge erworbenen Anwartschaften und Renten). Er liegt weiterhin bei 3,85%. Dieses Renditeziel gilt es im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit auch in einer langen Nullzinsphase stetig zu erwirtschaften.

Hintergrund der Beschlussfassung ist die Prognose, dass der Bilanzierungszins im derzeit geltenden Kapitalmarktumfeld aus versicherungsmathematischer Sicht für die zukünftige Entwicklung als zu hoch angesehen wird.

Rendite 10-jähriger Bundesanleihen in %



Wir gehen - wie viele Experten - davon aus, dass das Kapitalmarktzinsniveau der Eurozone dauerhaft weit unterhalb des aktuellen Bilanzierungszinses verharren wird. Gründe hierfür sind die angespannte Verschuldungssituation der europäischen Staatshaushalte, die Rettungspakete der Staaten und Notenbanken seit der Finanzkrise 2008 und die Rettungspakete im Zuge der Corona-Krise, deren Höhe aufgrund der unsicheren Pandemieentwicklung noch nicht absehbar sind. Gemeinsam verhindern diese Umstände, dass das Zinsniveau langfristig deutlich steigen wird.

Die Corona-Krise wirkt darüber hinaus wie ein Katalysator auf den ohnehin massiven Strukturwandel in der Wirtschaft: neben den Null- und Negativzinsen kommen damit tenden-

ziell auch Mieterträge und Dividendenrenditen als weitere stetige Ertragsquellen unter Druck. Dies hat Auswirkungen auf die Prognostizierbarkeit und die Stetigkeit der Ergebnisse aus der Kapitalanlage.

Das Gebot des verantwortlichen, vorausschauenden Handelns macht eine Anpassung an die neue Kapitalmarktrealität erforderlich.

Die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen müssen stets die realen Verhältnisse am Kapitalmarkt abbilden, damit jedes Mitglied die Höhe seiner Rentenanwartschaft möglichst realistisch prognostizieren kann.

Gibt es alternative Handlungsoptionen zu einer Anpassung des Verrentungszinses?

Nein. Durch ein umsichtiges und entschiedenes Handeln wurde innerhalb der Vermögensanlagepolitik seit 2008 das Kapitalanlageportfolio radikal umgeschichtet, um überhaupt einen Ausfinanzierungsgrad des Bilanzierungszinses durch sicher kalkulierbare „ordentliche“ Erträge von annähernd 100% sicherstellen zu können. Dabei sollen gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, zukünftiges Ertragspotenzial durch geeignete Investments bspw. im Bereich von Immobilien und Infrastruktur etc. zu generieren und zusätzlich die außerordentliche Ertragsbasis durch Kursgewinne im Aktienbereich sowie durch Wertsteigerungen bei Beteiligungsgeschäften zu stärken. Zugleich liegt die Herausforderung der Zukunft darin, die Kapitalanlagetätigkeit den Erfordernissen des nachhaltigen Investierens adäquat aufzustellen.

Jede Anpassung des **Bilanzierungszinses** an die langfristig realistisch zu erwartenden Kapitalmarktverhältnisse erfordert hohe finanzielle Nachreservierungen. Alternativ müssten bspw. bestehende Anwartschaften und Renten rückwirkend an die neuen Verhältnisse angepasst oder höhere Beiträge festgesetzt werden. Die zum 31.12.2018 vorgenommene Absenkung des Bilanzierungszinses von 4% auf 3,85% machte eine Nachreservierung in Höhe von 140 Mio. Euro aus der Rücklage für schwankenden Bedarf erforderlich.

Eine nachhaltige Stärkung der Rücklage für schwankenden Bedarf aus Überrenditen ist derzeit nicht möglich. Kapitalmarkterträge oberhalb von 3,85% sind nur unstetig über volatile Spekulationsgewinne realisierbar. Vielmehr ist bereits die kontinuierliche Erwirtschaftung von 3,85% pro Jahr an sich ein ambitioniertes Ziel im aktuellen Finanzmarktumfeld. Die Ergebnisschwankungen nehmen deshalb tendenziell stark zu, was deren Prognostizierbarkeit einschränkt.

Damit sind Renditen oberhalb des Bilanzierungszinses von 3,85% zur Stärkung der Risikovorsorge und zur Anhebung von Anwartschaften und Renten am Kapitalmarkt nicht nachhaltig erzielbar, ohne drastische Erhöhung der hierfür einzugehenden Risiken. Die zulässigen Risiken sind wiederum versicherungsaufsichtsrechtlich limitiert. Nur durch eine Erhöhung der versicherungstechnischen Gewinne ist derzeit ein Risiko- und Ergebnisausgleich möglich.

Aus diesem Grund ist die Absenkung des **Verrentungszinses** auf ein Niveau der aktuell am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen eine alternativlose und konsequente Entscheidung.

Sind weitere Einschnitte in das Leistungsrecht zu erwarten?

Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich von der Entwicklung der Zinsstrukturkurve abhängen. Sollte diese dauerhaft auf niedrigstem Niveau verharren oder weiter ins Negative rutschen, wird die Ertragssituation, aus der wir unsere Versorgungsverpflichtungen bedienen, weiter belastet. Aufgrund der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den Anlagearten können fehlende Zinserträge in der Praxis nicht vollständig durch alternative Investorserträge kompensiert werden. Weitere Anpassungen im Leistungsrecht können damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sind jedoch künftig Renditen oberhalb des Bilanzierungszinses erzielbar, dann ergeben sich im Gegenzug wieder Handlungsspielräume für Leistungsverbesserungen.

Die Verantwortlichen in Geschäftsführung und Gremien des VwdA gehen deshalb gemeinsam mit dem verantwortlichen Aktuar davon aus, dass die Satzungsänderung unter den aktuellen Bedingungen nachhaltig ist.

Sind die Änderungen zulässig?

Ja. Gemäß § 13 des Architektengesetzes Baden-Württemberg (ArchG BW) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Satzung des VwdA obliegt die Beschlussfassung über die Satzung den Mitgliedern der Vertreterversammlung. Diese können im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung über Änderungen der Satzung befinden.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, die nunmehr vorliegt.

Für die Angemessenheit der kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen zeichnet der Aktuar des VwdA, Gassner & Partner, Stuttgart, verantwortlich.

Ist die Satzungsänderung verhältnismäßig und generationengerecht?

Das nach der Satzungsänderung geltende Leistungsniveau bedeutet eine im Durchschnitt um 25% geringere zu erwartende Rentenanwartschaft für Beiträge, die ab dem 01.01.2021 eingezahlt werden. Die Realität an den Finanzmärkten stellt sich insbesondere für die junge Generation der Berufseinsteiger*innen im Vergleich zu Vorgängergenerationen schlechter dar. Dies ist letztlich ein gesamtgesellschaftliches Problem, dem sich jede(r) Einzelne in seiner Altersvorsorgeplanung stellen muss. Verantwortliches Handeln von Seiten des VwdA bedeutet, dass Annahmen über die zukünftige Entwicklung, d.h. deren Chancen und Risiken, möglichst realistisch eingeschätzt werden.

Vor dem Hintergrund des hohen Leistungsniveaus des VwdA sind aufgrund der geringeren Renditen derzeit keine Leistungsanhebungen möglich. Dies gilt gleichermaßen für Renten wie für Anwartschaften.

Werden künftig Renditen oberhalb des Bilanzierungszinses erwirtschaftet, ist aus Gründen der Generationengerechtigkeit beabsichtigt, zunächst diejenigen Anwartschaften bevorzugt anzuheben, die von der nun beschlossenen Absenkung der Verrentungssätze am stärksten betroffen sind.

Im Vergleich zu anderen Versorgungswerken war das VwdA in der Lage, trotz der ersten moderaten Senkung des Verrentungszinses von 4% auf 3,5% für Beiträge ab 01.01.2018, ein hohes Leistungsniveau bis heute durchhalten zu können. Die Kapitalanlagetätigkeit und alle ihr nachgelagerten Prozesse wurden vor Anpassungen im Leistungsrecht bestmöglich optimiert. Diese Möglichkeiten sind inzwischen weitestgehend ausgereizt.

Was bedeutet die Satzungsänderung für Ihr persönliches Vorsorgeniveau?

Eine niedrigere kalkulatorische Verzinsung der Beitragszahlungen mindert in kapitalgedeckten Systemen die Höhe der zu erwartenden Rentenanwartschaft. Aufgrund einer schwächeren Zinseszinsdynamik sind insbesondere junge Teilnehmer*innen am Versorgungswerk überproportional betroffen. Der Effekt verringert sich je nach Dauer der bereits zurückliegenden Anwartschaftszeit und der Höhe der erworbenen Anwartschaft zum Stichtag der Anpassung.

Im Durchschnitt sinkt der Anwartschaftserwartungswert um 25% im Vergleich zur aktuellen Rentnergeneration, die noch von den guten Kapitalmarktverhältnissen der Vergangenheit profitiert, über ausbleibende Rentenanhebungen jedoch auch von der aktuellen Kapitalmarktsituation betroffen ist.

Näheres entnehmen Sie bitte Ihrer Rentenmitteilung zum Jahresende.

Entsteht eine Versorgungslücke?

Vor dem Hintergrund Ihrer individuellen Vorsorgeziele für Ihren Ruhestand kann eine Versorgungslücke bestehen. Sie können weiterhin mit freiwilligen Mehrzahlungen vorsorgen und Ihre Rentenanwartschaft erhöhen. Zusätzliche Einzahlungen auf Ihr Versorgungskonto führen zu einer höheren Altersrente und erhöhen gleichzeitig den Risikoschutz bei vorzeitigen Versorgungsfällen im Falle der Berufsunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung. Wir weisen darauf hin, dass freiwillige Mehrzahlungen für das Jahr 2020 bis 31.12.2020 bei uns eingehen müssen, damit diese entsprechend den für das Jahr 2020 geltenden Verrentungssätzen berücksichtigt werden können.

Wie gehen andere Vorsorgeeinrichtungen mit der Kapitalmarktsituation um?

Lebensversicherer mussten ihre Garantiezinsen für Neuverträge bereits viel früher den Kapitalmarktverhältnissen anpassen. Aktuell liegen Produktpläne namhafter Versicherer bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Genehmigung vor, welche nicht nur jegliche Zinsgarantie abschaffen, sondern selbst 100% der eingezahlten Beiträge nicht mehr garantieren. Auch auf der Ebene der großen europäischen Pensionseinrichtungen ist seit Jahren ebenfalls der Trend zu Produktplänen ohne jegliche Zinsgarantie zu beobachten.

Versorgungswerke als Einrichtungen der ersten Säule der Rentenversicherung haben die Möglichkeit, den Rechnungszins als kalkulatorische Größe für künftige Beitragszahlungen den realen Gegebenheiten am Kapitalmarkt anzupassen.

Die überwiegende Mehrheit der Versorgungswerke ist nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanziert, bei dem neben Elementen der Kapitaldeckung allerdings auch Elemente der Umlagefinanzierung zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Kapitaldeckung werden sämtliche erworbenen Rentenanwartschaften durch versicherungstechnische Rückstellungen „gedeckt“. Bei der Umlagefinanzierung erfolgt eine Kopplung des versicherungstechnischen Geschäftsplans auch an künftige Beitragszahler*innen (Generationenvertrag). Zur Deckung der Rentenanwartschaften werden in der Umlagefinanzierung keine nennenswerten Rücklagen gebildet. Das offene Deckungsplanverfahren stellt also eine Mischform dar. Durch die zusätzliche Kopplung des versicherungstechnischen Geschäftsplans an die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung haben Versorgungswerke im offenen

Deckungsplanverfahren im Vergleich zur reinen Kapitaldeckung wie beim VwdA zwar zusätzliche Möglichkeiten des Aufbaus von Reserven, dies geschieht aber durch die kalkulatorische Berücksichtigung eines sogenannten „ewigen“ Neuzugangs an Mitgliedern, mit der Konsequenz einer entsprechenden kalkulatorischen Abhängigkeit von dessen Stetigkeit in der Zukunft. Im derart gekoppelten offenen Deckungsplanverfahren wirkt jede Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (für den umlagefinanzierten Teil) leistungsmindernd, da zunächst für die unveränderte Leistung ein höherer Beitrag zu entrichten ist.

Im Gegensatz dazu führt in einem rein kapitalgedeckten System wie beim VwdA jeder höhere Beitrag zu einem äquivalent höheren Rentenanspruch, der zudem durch versicherungstechnische Rückstellungen vollständig gedeckt werden muss. Renditen oberhalb des Bilanzierungszinses kommen darüber hinaus in vollem Umfang den Mitgliedern zugute.

Vor diesem Hintergrund ist das Leistungsniveau des VwdA auch nach der Satzungsänderung weiterhin sehr attraktiv. Im Vergleich zu Systemen mit umlagefinanzierten Elementen oder mit reiner Umlagefinanzierung steigt die Attraktivität künftig mit jeder Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze durch die Äquivalenz von Beitrag und Leistung deutlich an.

Aus Sicht der Verantwortlichen in Gremien und Geschäftsführung des VwdA ist es nicht zuletzt ein Gebot der Fairness, das zu erwartende Leistungsniveau den durchschnittlich am Kapitalmarkt langfristig erzielbaren Erträgen anzupassen.

An wen richte ich mich mit Fragen?
Bei Fragen zu dieser Satzungsänderung wenden Sie sich bitte telefonisch an die Geschäftsführung unter **0711-23874-18** oder schriftlich per Mail an **aktuell@vwda.de**.

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart